



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 06/2022

Gleichstellung / Dezernat 1

Köln, den 25.02.2022

INHALT

Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission der
Deutschen Sporthochschule Köln in der Fassung
vom 15. Februar 2022

Herausgeber: Der Rektor

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 24 Abs. 2 , Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 01. August 2018 in Verbindung mit § 14 der Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln in der Fassung vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 547) hat die Deutsche Sporthochschule die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mitglieder und Vorsitz
- § 3 Einladung
- § 4 Vertraulichkeit und Beteiligung Dritter
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Stimmberechtigung, Antrags- und Rederecht
- § 7 Geschäftsordnungsverfahren
- § 8 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung
- § 9 Abstimmungsverfahren
- § 10 Mehrheitserfordernisse
- § 11 Eilentscheidungen und Umlaufverfahren
- § 12 Protokollführung
- § 13 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 14 Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 15 Änderung der Geschäftsordnung
- § 16 Verwaltungshilfe
- § 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Rügeausschluss

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Gleichstellungskommission der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 2

Mitglieder und Vorsitz

- (1) Der Gleichstellungskommission gehören als Mitglieder an:
 - die Gleichstellungsbeauftragte,
 - ein*e Hochschullehrer*in,
 - zwei akademische Mitarbeiter*innen, wobei eine Lehrkraft für besondere Aufgaben vertreten sein soll,
 - ein*e Mitarbeiter*in in Technik und Verwaltung,
 - zwei Studierende.

- (2) Der Vorsitz obliegt der Gleichstellungsbeauftragten. Die*der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Gleichstellungskommission gewählt.

- (3) Die Gleichstellungskommission tagt nicht öffentlich.

§ 3 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen der Gleichstellungskommission lädt die Gleichstellungsbeauftragte unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einberufung zu einer ordentlichen Sitzung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden. Die Gleichstellungskommission ist unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder das Rektorat verlangen. Der Antrag muss schriftlich an die Gleichstellungsbeauftragte unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden. Zu Sitzungsterminen, an denen die Vorsitzende aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen kann, wird nur eingeladen, wenn besonders dringender Beratungsbedarf besteht.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung sowie möglichst unter Übersendung vorhandener Beratungs- und Beschlussvorlagen. Diese können jedoch in Ausnahmefällen bis zur Sitzung nachgereicht werden.
- (3) Eine Einladung erhalten alle Mitglieder der Gleichstellungskommission.
- (4) Ein Mitglied, das nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, muss dies frühzeitig der Vorsitzenden anzeigen und den*die Stellvertreter*in informieren.
- (5) Die Vorsitzende und die Mitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.
- (6) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Sie soll mit folgenden Punkten beginnen:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Festlegung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls
- und mit dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ enden.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 4 Vertraulichkeit und Beteiligung Dritter

- (1) Die Teilnehmer*innen der Sitzungen der Gleichstellungskommission dürfen persönliche Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder der Gleichstellungskommission nicht an Dritte mitteilen.

- (2) Die Gleichstellungskommission kann andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie sachverständige Dritte zu ihren Beratungen jederzeit hinzuziehen. In Personalangelegenheit gilt dies nur, soweit
- die Sachkunde der eingeladenen Person eine Anwesenheit erforderlich macht
 - eine Stellungnahme der*des Dritten nicht schriftlich einzuholen ist oder
 - die eingeladene Person von der erörterten Angelegenheit unmittelbar betroffen ist.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gleichstellungskommission nimmt ihre Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.
- (2) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. Auch ohne Aussicht auf Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit können im Einverständnis mit allen anwesenden Mitgliedern Tagesordnungspunkte vorberaten und solche Tagesordnungspunkte abgehandelt werden, bei denen Beschlüsse nicht zwingend erforderlich sind.
- (4) Die Vorsitzende hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 für nicht gegeben hält und/oder ein Vorgehen nach Abs. 3 Satz 2 nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Im Falle der Schließung kann die Vorsitzende spätestens für den 12. Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen.

§ 6 Stimmberechtigung, Antrags- und Rederecht

- (1) Stimm-, Antrags- und Rederecht haben die Mitglieder der Kommission.
- (2) Soweit sie an der Sitzung teilnehmen, haben auch stellvertretende Mitglieder Rede-, aber kein Antrags- oder Stimmrecht.
- (3) Andere Personen haben Rederecht, soweit sie von der Gleichstellungskommission als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind.
- (4) Jedes Mitglied der Gleichstellungskommission kann seine*ihre Stimme in Abstimmungen nur bei persönlicher Anwesenheit abgeben.

§ 7

Geschäftsordnungsverfahren

- (1) Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung durch eine entsprechende Erklärung. Sie hat auf einen zügigen Ablauf der Beratungen hinzuwirken und für eine sachgemäße und zweckmäßige Gestaltung der Beratung zu sorgen.
- (2) Jeder einzelne Tagesordnungspunkt ist durch förmliche Erklärung aufzurufen und abzuschließen.
- (3) Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der Rednerliste ergibt. Sie kann eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen. Die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht gewährleistet und eine Abstimmung nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) nicht möglich, so kann die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (5) Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die Vorsitzende die Sitzung. Eine Abweichung hiervon ist nur nach § 8 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) sowie dann möglich, wenn ein Zeitpunkt für das Ende der Sitzung festgelegt worden ist.

§ 8

Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge oder Ausführungen zur Geschäftsordnung sind anzuzeigen. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen; sie sind sofort zu behandeln, unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
 - a) Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
 - b) Schluss der Sitzung,
 - c) befristete Unterbrechung der Sitzung,
 - d) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 - e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - f) Vertagung eines Tagesordnungspunktes nach Festlegung der Tagesordnung,
 - g) Wiederaufnahme eines in der laufenden Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
 - h) Vertagung der Beschlussfassung, ggf. verbunden mit der Einholung von (weiteren) Stellungnahmen,
 - i) Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - j) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen offenkundiger Unklarheit über den Gegenstand der Abstimmung,

- k) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - l) Schluss der Redner*innenliste,
 - m) Erteilung des Rederechts an weitere Personen,
 - n) Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung der Widerspruchsfreiheit. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so ist nach Anhören von höchstens zwei Redner*innen für und zwei Redner*innen gegen den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 zu entscheiden.
- (3) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums.

§ 9

Abstimmungsverfahren

- (1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen.
- (2) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn die Vorsitzende nach Verlesung des Wortlautes fragt, ob Konsens besteht und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

§ 10

Mehrheitserfordernisse

Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11

Eilentscheidungen und Umlaufverfahren

- (1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Gleichstellungskommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 HG die Vorsitzende der Gleichstellungskommission.

- (2) Die Vorsitzende der Gleichstellungskommission hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Die Gleichstellungskommission kann zu der Eilentscheidung der Vorsitzenden Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.
- (3) In dringlichen Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Hochschule sind und in denen eine Sitzung der Gleichstellungskommission nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, können Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
 - 1. Dem Umlaufverfahren muss ein schriftlicher, begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit „ja“ oder „nein“ darüber abgestimmt werden kann.
 - 2. Jedes Mitglied kann seine*ihre Stimme in den Kategorien „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ abgeben. Stimmen in einem solchen Verfahren nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder mit gültiger Stimme, so gilt dies als Ablehnung der Abstimmung im Umlaufverfahren über den vorgelegten Antrag.
 - 3. Das Umlaufverfahren ist mit Ablauf des 5. Werktages nach Zugang des Antrags abgeschlossen. Wenn vor Ablauf dieser Frist alle Voten vorliegen, ist bereits damit die Abstimmung beendet. Nach Ablauf des Verfahrens stellt die Vorsitzende das Endergebnis fest und informiert die Mitglieder der Gleichstellungskommission.
 - 4. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Gleichstellungssitzung aufzunehmen.

§ 12 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen der Gleichstellungskommission werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die Kommission in der nachfolgenden Sitzung.
- (2) Das Protokoll enthält die Anwesenheitsliste, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Ansonsten sind lediglich die Gegenstände der Diskussion kurz zu beschreiben.
- (3) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden des Gremiums und von dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen.
- (4) Der Protokollentwurf wird schnellstmöglich, spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung der Gleichstellungskommission an die Mitglieder versandt.

§ 13

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet das Gremium.

§ 14

Abweichen von der Geschäftsordnung

Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur in Einzelfällen und nur mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums und nicht gegen den Widerspruch der Vorsitzenden möglich.

§ 15

Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Senats beschlossen werden.

§ 16

Verwaltungshilfe

- (1) Für die Tätigkeit der Hochschulverwaltung bei und aus Anlass der Erfüllung von Gremienaufgaben gilt § 25 Abs. 1 Satz 3 HG.
- (2) Bedienstete der Hochschulverwaltung gehören in Ausübung ihrer Tätigkeiten nach Abs. 1 als Personenkreis nicht zur Öffentlichkeit; sie haben Rederecht gem. § 6 Abs. 3.

§ 17

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Rügeausschluss

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS Köln in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

- d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 15.02.2022.

Köln, den 25.02.2022

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder